

33. Kann die in § 903 der Reichsversicherungsordnung verlangte strafgerichtliche Feststellung auch in einem Strafbeschele getroffen werden?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 2. Januar 1922 i. S. Sch. (Wefl.) w. Bayerische Holzindustrie-Berufsgenossenschaft (Rl.). VI 432/21.

I. Landgericht München II. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 3. November 1917 verunglückte der Zimmermann B. in dem Betriebe des Beklagten dadurch, daß er mit dem rechten Arme in die Messer der Fräsmaschine geriet. Infolge des Unfalls mußte die Klägerin Aufwendungen machen, deren Ersatz sie mit der vorliegenden Klage begehrt. Die Vorinstanzen entsprachen der Klage. Auf die Revision des Beklagten wurde das Berufungsurteil aufgehoben.

Gründe:

Die Klägerin stützt ihren Anspruch auf Verfehlungen gegen die gebotene Sorgfalt, insbesondere auf Verstöße gegen die Unfallverhütungsvorschriften, die sie dem Beklagten zur Last legt. Sie macht weiter geltend, daß gegen ihn durch den rechtskräftigen Strafbeschele des Amtsgerichts Ebersberg vom 24. Januar 1918 wegen Vergehens gegen § 230 Abs. 2 StGB. ein Geldstrafe von 250 M., im Falle der Uneinbringlichkeit eine Gefängnisstrafe von 25 Tagen festgesetzt sei. Der

Beklagte bestreitet jede Schuld an dem Unfalle des P. und stellt in Abrede, daß dem Strafbefehle die Bedeutung einer strafgerichtlichen Feststellung im Sinne des § 903 RVerfichD. zukomme. In Übereinstimmung mit dem Landgericht hat das Berufungsgericht angenommen, daß der Strafbefehl eine strafgerichtliche Feststellung im Sinne des § 903 RVerfichD. enthalte. Hiergegen wendet sich die Revision mit der Ausführung, daß nur eine solche Feststellung der Vorschrift des § 903 genüge, die im ordentlichen Strafverfahren und in einem auf Grund mündlicher Verhandlung ergangenen strafrichterlichen Urteile getroffen sei. Es ist ihr zuzugeben, daß die Ausführungen des Berufungsgerichts nicht frei von rechtlichen Bedenken sind.

Nach § 903 RVerfichD. haften Unternehmer oder ihnen nach § 899 daselbst Gleichgestellte den Gemeinden, Armenverbänden usw. für alles, was sie nach Gesetz oder Satzung infolge eines Unfalls aufwenden müssen, sofern strafgerichtlich festgestellt wird, daß sie den Unfall vorsätzlich oder fahrlässig mit Außerachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit herbeigeführt haben, zu welcher sie vermöge ihres Amtes, Berufs oder Gewerbes besonders verpflichtet sind. Weiter ist im Abs. 4 das. bestimmt, daß Unternehmer und die ihnen Gleichgestellten der Genossenschaft für ihren Aufwand auch ohne strafgerichtliche Feststellung haften. In diesem hier gegebenen Falle bildet somit die strafgerichtliche Feststellung keine notwendige Voraussetzung des Anspruchs der Berufsgenossenschaft. Liegt aber eine solche Feststellung vor, so entbehrt sie keineswegs der Bedeutung, sondern ist der Entscheidung des Zivilprozesses, wie das Reichsgericht schon in seiner Rechtsprechung zu den älteren Versicherungsgesetzen ausgesprochen hat (RGZ. Bd. 33 S. 89, Bd. 37 S. 37, Bd. 62 S. 340), zugrunde zu legen. Von dieser Anschauung geht auch das Berufungsgericht aus und es hat daher, weil es in dem Strafbefehl eine ausreichende strafgerichtliche Feststellung findet, von einer Nachprüfung der Feststellung abgesehen.

Das Berufungsgericht stützt seine Auffassung auf § 450 StPD., wonach ein Strafbefehl, gegen den nicht rechtzeitig Einspruch erhoben ist, die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils erlangt. Die Revision will in ihm keine Feststellung im Sinne des § 903 RVerfichD. finden und weist darauf hin, daß die Möglichkeit eines Strafbefehls in Fällen der vorliegenden Art zur Zeit des Erlasses der Reichsversicherungsordnung nicht bestanden habe, sondern erst durch das Reichsgesetz vom 21. Oktober 1917 betreffend Vereinfachung der Strafrechtspflege geschaffen worden sei.

Daß die im § 903 RVerfichD. verlangte strafgerichtliche Feststellung in einem Urteil enthalten sein müsse, wird zwar dort nicht ausdrücklich ausgesprochen, ist aber schon deshalb als vom Gesetz vorausgesetzt anzusehen, weil es in den §§ 900, 907 das. von einem strafgerichtlichen

Urteil spricht, hiermit aber das die strafgerichtliche Feststellung enthaltende Urteil gemeint ist. Urteile, die in einem ehrengerichtlichen oder Disziplinarverfahren ergehen, Beschlüsse oder polizeiliche Strafverfügungen sind einem strafgerichtlichen Urteile nicht gleichzustellen, Möckle-Kabeling, Anm. 12 zu § 898 RWersichO.; Düttmann, Anm. 7 zu § 898; Amtl. Nachr. des Reichsversicherungsamts 1895 S. 222, Bescheid 1425. Für den amtsrichterlichen Strafbefehl wird nun in § 450 StPD. vorgeschrieben, daß er die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils erlangt, wenn nicht rechtzeitig gegen ihn Einspruch erhoben ist. In der Rechtsprechung der Strafsenate wird aber anerkannt, daß diese Gleichstellung insoweit keine vollständige ist, als es sich um den Verbrauch der Straflage handelt. Der Grundsatz, daß die Straflage durch eine rechtskräftige Verurteilung verbraucht sei, gelte „nur für das ordentliche, mit einer Hauptverhandlung abschließende Verfahren,“ er reiche nur soweit, wie die Befugnis des erkennenden Richters zur Umgestaltung der Straflage (RGSt. Bd. 52 S. 242; siehe auch Bd. 53 S. 315, Bd. 46 S. 54). In der Vorschrift des § 450 StPD. könne wohl eine Gleichstellung des Strafbefehls mit dem Urteil bezüglich der Unfechtbarkeit und Vollstreckbarkeit gefunden werden, nicht aber mit der Wirkung des Urteils, die „in der ihm vorausgegangenen Verhandlung ihren Grund“ habe (RG. Rspr. in Straff. Bd. 3 S. 367). Diese Unterscheidung ist auch im vorliegenden Falle von Bedeutung. Es ist nicht zu verkennen, daß weder durch die richterliche Prüfung des Antrags der Staatsanwaltschaft auf Erlass eines Strafbefehls, § 448 StPD., noch dadurch, daß der Beschuldigte die in einem Strafbefehl gegen ihn erhobene Beschuldigung aus irgendwelchen Gründen unwidersprochen läßt, die gleiche Gewähr für die sachliche Richtigkeit der Unschuldigung geschaffen werden kann, wie sie die auf Grund einer Hauptverhandlung in einem gerichtlichen Urteil getroffene Feststellung bietet. Eine solche den im § 903 vorgesehenen Tatbestand erschöpfende und auf sicherer Grundlage ruhende strafgerichtliche Feststellung ist aber für die präjudizielle Bedeutung der strafgerichtlichen Entscheidung gegenüber dem Zivilurteil um so mehr zu erfordern, als es sich hierbei um eine Ausnahme von dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung handelt, der für das Zivilprozessverfahren als Regel maßgebend ist (vgl. auch § 14 Nr. 1 C. G. z. ZPD.). Dieser Anforderung genügt der Strafbefehl nicht. Wie das Reichsgericht in dem zu § 96 UnfallversG. vom 6. Juli 1884, § 117 C., betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 ergangenen Urteil vom 7. April 1896 (RGZ. Bd. 37 S. 37) ausgeführt hat, kann es sogar bei strafgerichtlichen Urteilen vorkommen, daß der Zivilrichter tatsächliche Feststellungen zu treffen hat, wenn sich der Strafrichter

darüber, welche Stellung der Verurteilte zur Zeit des Unfalls inne hatte, nicht ausgesprochen oder hierüber nur nebensächliche Erörterungen gepflogen hat. An dieser Rechtslage hat sich durch das Reichsgesetz vom 21. Oktober 1917 betr. Vereinfachung der Strafrechtspflege nur geändert, daß durch die in Art. II 2 a angeordnete neue Fassung des § 447 Abs. 1 StrP.O. die Möglichkeit geschaffen wurde, bei Übertretungen und Vergehen schlechthin eine Strafe ohne vorgängige Verhandlung durch schriftlichen Strafbefehl des Amtsrichters festzusetzen, wenn die Staatsanwaltschaft schriftlich darauf anträgt. Wie die Begründung (Reichst. Bd. 320, Druckf. Nr. 658 S. 9 ff.) ergibt, wollte man Kräfte, die durch die Rechtspflege in Anspruch genommen waren, im weiteren Umfange als bisher für Kriegszwecke frei machen, der Strafbefehl aber wurde für besonders geeignet gehalten, eine Entlastung der Gerichte herbeizuführen. Die rechtliche Tragweite eines Strafbefehls aber wurde durch dieses nur als vorübergehende Maßregel gedachte Gesetz, Art. III daselbst, nicht berührt. Daß der Beschuldigte, gegen den ein amtsgerichtlicher Strafbefehl erlassen ist, sich in der Lage befindet, durch Unterlassung des Einspruchs das Zustandekommen einer dem § 903 RVerfichD. genügenden strafgerichtlichen Feststellung zu verhindern, ist zuzugeben, vermag aber die angenommene Ansicht nicht zu widerlegen.

Kann aber der Strafbefehl vom 24. Januar 1918 hiernach nicht als eine dem § 903 RVerfichD. genügende strafgerichtliche Feststellung angesehen werden, so verliert das angefochtene Urteil seine Grundlage. Es war daher aufzuheben. . . .